

Studienabschnittszeugnis für die/den

Dienstbezeichnung

Vor- und Zuname

Geburtsdatum

Die/der Studierende hat im 3. Studienabschnitt an folgenden Pflichtklausuren nach § 41 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung (FachV-SozVerw) teilgenommen und folgende Einzelnoten¹ erreicht:

Sozialrecht

1. Klausur:
 2. Klausur:
 3. Klausur:

Verfassungs- und Verwaltungsrecht

1. Klausur:

Privatrecht

1. Klausur:

Verwaltungslehre

Haushalts-, Kassen- und
 Rechnungswesen;
 Vermögensverwaltung;
 Kosten- und
 Leistungsrechnung:

Allgemeine Lehrgebiete

Volkswirtschaftslehre:
 Finanzwissenschaft:
 Betriebswirtschaftslehre:
 Sozialwissenschaftliche Grundlagen I:
 Sozialwissenschaftliche Grundlagen II:

Dies ergibt nach § 42 FachV-SozVerw folgende Studienabschnittsnote¹:

(Prädikat)

[Ggf.: Der Stand der Ausbildung ist somit unzureichend im Sinne von Nr. 4.3.1 ARSozVerw.]

Datum:

Unterschrift
 Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterin

Eröffnet am:

Unterschrift:

¹ sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung
 gut (2) = eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft
 befriedigend (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
 ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
 mangelhaft (5) = eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
 ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung